

**Fragerecht für Einwohner**

**hier: Fragen der Bürgerinitiative lebenswertes Haan e.V. vom 14.4.2013**

**Zu Frage 1:**

Gem. § 41 Gemeindeordnung ist der Rat der Stadt für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Eine Beteiligung von Bürgerinitiativen oder ähnlichen Gruppierungen bzw. einzelnen Bürgerinnen und Bürgern ist seitens der Gemeindeordnung grundsätzlich nicht vorgesehen.

Jedoch hat gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Haan jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, an den Rat der Stadt zu wenden (Bürgerantrag).

Der Bürgerantrag wird zur Behandlung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen, der den Antrag inhaltlich prüft und ggfls. mit einer Empfehlung wieder in den Rat überweist.

**Zu Frage 2:**

Die Verwaltung hat dazu in der Vergangenheit ausgeführt, dass die personellen Ressourcen hierfür nicht zur Verfügung stehen. An diesem Sachstand hat sich nichts geändert.

**Zu Frage 3:**

Von den im Haushaltplan 2011 für die verschiedenen Maßnahmen angesetzten Aufwendungen in der Höhe von 54.000 Euro wurden lediglich rd. 5.000 Euro für die Lärmaktionsplanung (gesetzliche Pflichtaufgabe, hier Gutachten) ausgegeben. Der Workshop "Zeitgemäße Gartenstadt" konnte aufgrund des 2011 geltenden Nothaushaltsrechts als freiwillige Leistung nicht durchgeführt werden. Der Verkehrsentwicklungsplan, Stufe 2 wurde gemäß Ratsbeschluss nicht beauftragt.

Zur Lärmaktionsplanung, Stufe 1 der Stadt Haan gab es nicht nur verschiedene Informationsangebote (wie Internetpräsentationen, Aushänge), sondern auch verschiedene Beteiligungsangebote für die Einwohnerinnen und Einwohner, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Nach einer bereits im Jahr 2010 durchgeführten Diskussionsveranstaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hat die Stadt Haan 2012 auch zu einem fortgeschrittenen Verfahrensstand eine Diskussionsveranstaltung für die Öffentlichkeit durchgeführt. Hiermit wollte sie eine zusätzliche Möglichkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner bieten, sich an der Planung zu beteiligen. Später hatten die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zu beteiligen. Die Informations- und Beteiligungsangebote wurden auch angenommen.

Dass sich die im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen nur schwer umsetzen lassen, ist u. a. Folge der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Lärmaktionsplanung. Die

Stadt Haan ist gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz zwar für die Aufstellung des Lärmaktionsplans zuständig. Die Maßnahmen können jedoch nur dann verbindlich in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden, wenn die für die Umsetzung zuständigen Behörden dem zustimmen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung möglicher Maßnahmen liegt in vielen Fällen nicht bei der Stadt Haan.

Die Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung sind auch keine Haaner Besonderheit. Dies zeigte u. a. ein Erfahrungsaustausch 2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu Vorgehensweisen, Erfolgen und Hemmnissen des neuen Instruments Lärmaktionsplanung. Die Nachbarstadt Hilden berichtete beispielsweise, dass bisher eine Maßnahme des Lärmaktionsplans, Stufe 1 umgesetzt worden sei, die aber auch bereits seit 15 Jahren angeordnet war. Eine weitere Maßnahmenumsetzung sei nicht absehbar und auch langfristig nicht zu erwarten (vgl. Präsentation der Stadt Hilden, Folie 4 "Lärmaktionsplan – Basis für Maßnahmen ?", im Internet veröffentlicht unter [www.zukunftsrat.de/veranstaltungen/roadshow-zur-laermaktionsplanung.html](http://www.zukunftsrat.de/veranstaltungen/roadshow-zur-laermaktionsplanung.html)).

In Haan werden die im Entwurf des Lärmaktionsplans geplanten Maßnahmen, denen die zuständigen Behörden bislang nicht zugestimmt haben, im Rahmen der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung weiterverfolgt.

**Zum Antrag auf Beschlussfassung durch den Rat:**

Den in Ihrem o. a. Schreiben aufgeführten Antrag zur Beschlussfassung im Rat werte ich als einen Bürgerantrag und werde, Zustimmung des Rates am 23.4.2013 vorausgesetzt, diesen - entsprechend dem o. a. Verfahren - auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.5.2013 setzen.

